52. 1. Über die Feststellung des Vorhandenseins und der Rechtskraft eines in Spanien gegenüber deutschen Staatsangehörigen ergangenen Scheidungsurteils.

2. Ist mit Spanien für die Anerkennung von Scheidungsurteilen die Gegenseitigkeit verbürgt?

3. Welcher Zeitpunkt ist bei Gestaltungsurteilen für die Beurteilung maßgebend, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist?

ZPO. § 328.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1941 i. S. Ehemann M. (Kl.) w. Ehefrau M. (Bekl.). IV 313/40.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, die deutsche Staatsangehörige sind, haben am 14. Juni 1924 in M. die Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgegangen sind. Alsbald nach der Eheschließung verzogen die Parteien nach Spanien. Zuletzt wohnten sie in San Sebastian, wo der Kläger ein kaufmännisches Geschäft betrieb. Ende 1935 trennten sie sich. Im März 1936 verließ der Kläger ohne die Beklagte und die Kinder Spanien und siedelte nach H. über. Die Beklagte kehrte Mitte 1938 nach Deutschland zurück. Die Kinder, die unter der Obhut einer Bekannten der Beklagten in Spanien zurückgeblieben waren, hat der Kläger inzwischen nach Deutschland gebracht.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Scheidung der Ehe auf Grund der §§ 47, 49 EheG. Er hat behauptet, die Beklagte habe, indem sie als einzige Deutsche während der Wirren des Bürgerkrieges in Spanien geblieben sei, das Wohl der Kinder gefährdet; ferner habe

sie den Kläger in den Kreisen der deutschen Kolonie in San Sebastian verleumdet, einen ausschweifenden Lebenswandel geführt, sich mit zahlreichen Offizieren der Franco-Armee eingelassen und bei Tag und Nacht Herrenbesuche empfangen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und in erster Reihe den Einwand erhoben, daß die Ehe bereits durch Urteil des Provinzialgerichtshofes in San Sebastian vom 10. Juni 1936 geschieden sei. Die Scheidungsklage sei dem Kläger am 15. Februar 1936 persönlich zugestellt worden. Am 18. Februar 1936 habe er vor dem Notar G. in San Sebastian dem Prokurator C. Sondervollmacht für den Scheidungsrechtsstreit erteilt und sei zusammen mit diesem und dem Rechtsanwalt L. im Termine vom 19. Februar 1936 vor Gericht erschienen. In einem am 28. Februar 1936 vor dem Notar G. geschlossenen Vertrag über Vermögensteilung und Geschäftsauflösung habe er sich unter der Bedingung, daß sich unter den von der Beklagten angeführten Scheidungsgründen der des Art. 3 Nr. 3 des spanischen Ehescheidungsgesetzes vom 2. März 1932 nicht befinde, mit der Scheidung einverstanden erklärt. Das Scheidungsurteil sei dem Prokurator C. zugestellt worden und am 22. Juni 1936 rechtskräftig geworden. Die vom Kläger zur Begründung seiner jetzigen Scheidungsklage aufgestellten Behauptungen bestreite sie. Der Kläger hat bestritten, daß in San Sebastian auf eine Klage der Beklagten ein Scheidungsurteil gegen ihn ergangen sei. Jedenfalls dürfe ein solches Urteil in Deutschland nicht anerkannt werden. Das spanische Gericht sei nicht zuständig gewesen. Ihm — dem Kläger — sei die Klage nicht zugestellt worden. Er habe sich auf sie auch weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten eingelassen. Dem Prokurator C. habe er bei seiner Ausreise aus Spanien nur eine „kommerzielle" Vollmacht erteilt, die ihn nicht zur Vertretung im Scheidungsrechtsstreit ermächtigt habe. Den Vertrag vom 28. Februar 1936 habe er nur unter Druck geschlossen. Vor dem spanischen Gericht sei er nie erschienen. C. und L. hätten ersichtlich mit der Beklagten unerlaubt zu seinem Schaden zusammengewirkt. Die Gegenseitigkeit sei mit Spanien nicht verbürgt. Die Regierung Franco habe außerdem allen Urteilen, die von den Frühjahrswahlen 1936 an bis zur nationalen Erhebung am 18. Juli 1936 erlassen worden seien, die Anerkennung versagt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Ehe der Parteien durch das Urteil des Provinzialgerichtshofs

in San Sebastian vom 10. Juni 1936 bereits rechtsgültig geschieden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

I. Die vom Kläger begehrte Scheidung setzt voraus, daß die Ehe der Parteien noch besteht. Die Beklagte hat zum Nachweis ihrer Behauptung, daß die Ehe durch das Urteil des Provinzialgerichtshofs in San Sebastian vom 10. Juni 1936 bereits rechtsgültig geschieden sei, eine von dem Sekretär des Gerichtshofs unterzeichnete und mit dem Sichtvermerk des Präsidenten des Gerichtshofs versehene, unter dem 27. August 1937 ausgestellte Abschrift des Urteils beigebracht, in der zugleich bescheinigt ist, daß das Urteil für unwiderruflich erklärt worden sei. Ferner hat die Beklagte die — in der Übereinstimmung mit der Urschrift nicht bestrittene — Abschrift einer Verbalnote des Spanischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an die Deutsche Botschaft in Spanien vom 9. August 1938 überreicht, nach der gemäß einer authentischen Erklärung der zuständigen Gerichtsbehörde aus den Erklärungen der Rechtsbevollmächtigten der beiden Streitparteien und dem Ergebnis der außerdem angestellten Ermittlungen geschlossen werden könne, daß keine Berufung gegen das Urteil eingelegt wurde, so daß seine vollständige Rechtsgültigkeit anzunehmen sei, wenn auch infolge des unter der rot-separatistischen Herrschaft vorgekommenen Verschwindens der im Provinzialgerichtshof in San Sebastian vorhanden gewesenen Unterlagen die erlangte Rechtskraft nicht bescheinigt werden könne. Auf Grund dieser Urkunden stellt das Berufungsgericht fest, daß ein Scheidungsurteil des aus der beigebrachten Urteilsabschrift ersichtlichen Inhalts am 10. Juni 1936 vom Provinzialgerichtshof in San Sebastian gefällt worden ist und daß dieses Urteil Rechtskraft erlangt hat.

Die Revision rügt zunächst Übergehung der durch Bezugnahme auf eine Auskunft des Provinzialgerichtshofs in San Sebastian unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers, daß ein Urteil in der von der Beklagten behaupteten Form nicht erlassen sein könne. Dieses Vorbringen stand jedoch der Feststellung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß ein Urteil des aus der beigebrachten Urteilsabschrift ersichtlichen Inhalts in der Tat gefällt worden ist. Das nimmt, wie die Verbalnote des Spanischen Ministeriums für Auswärtige An-

gelegenheiten ergibt, auch der Provinzialgerichtshof in San Sebastian in seiner in der Verbalnote erwähnten, dem Ministerium gegenüber abgegebenen authentischen Erklärung an. Daher ist nicht ersichtlich, welche weitere Klärung von der nochmaligen Einholung einer Auskunft des Provinzialgerichtshofs noch zu erwarten gewesen wäre. Ohne Grund rügt die Revision ferner Übergehung der durch Bezugnahme auf eine Auskunft der Spanischen Gesandtschaft unter Beweis gestellten Behauptung des Klägers, daß alle in der Zeit zwischen den spanischen Frühjahrswahlen 1936 und der nationalen Erhebung vom Juli 1936 erlassenen Urteile von der Nationalen Regierung suspendiert worden seien. Das Berufungsgericht bezeichnet diese Behauptung des Klägers als durch die Verbalnote vom 9. August 1938 widerlegt. Das ist, soweit die Zeit bis zum 9. August 1938 in Betracht kommt, nicht zu beanstanden. Auch dem in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13. Jahrg. S. 254 unter Nr. 9 mitgeteilten spanischen Gesetz vom 8. Mai 1939, auf das sich die Behauptung des Klägers offenbar stützt, kann eine Bestätigung dieser Behauptung nicht entnommen werden.

Ohne Erfolg müssen auch die Angriffe bleiben, die die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richtet, daß das Urteil vom 10. Juni 1936 rechtskräftig geworden sei. Nach Art. 57 des spanischen Ehescheidungsgesetzes vom 2. März 1932 konnte aus den dort angeführten Gründen gegen das Scheidungsurteil innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem auf die Zustellung des Urteils folgenden Tage Revisionsrekurs an das Oberste Gericht bei dem Gericht eingelegt werden, das das Urteil erlassen hatte, also bei dem Provinzialgerichtshof in San Sebastian. Mit Ablauf dieser Frist wurde das Urteil daher rechtskräftig, falls kein Revisionsrekurs eingelegt wurde. Eine Urkunde über die Zustellung des Urteils hat die Beklagte nicht vorlegen können. Gleichwohl stellt das Berufungsgericht im Gegensatze zu der Behauptung des Klägers, daß ihm das Urteil nicht zugestellt worden sei und daß er aus diesem Grunde kein Rechtsmittel habe einlegen können, fest, daß eine die Rekursfrist für den Kläger in Lauf setzende Zustellung des Urteils stattgefunden hat. Hierbei mißt das Berufungsgericht den von der Beklagten gemäß dem Gerichtsbeschlusse vom 15. September 1939 beigebrachten schriftlichen Erklärungen des Prokurators C., des Rechtsanwalts L. und des Rechtsanwalts C., welche die ordnungsmäßige Zustellung des Urteils an den

Prokurator C. bestätigt haben, für sich allein keinen ausreichenden Beweiswert bei, weil die Erklärungen nicht erkennen lassen, ob sie auf Grund vorhandener schriftlicher Unterlagen oder lediglich aus dem Gedächtnis abgegeben worden sind. Alle in dieser Hinsicht übrigbleibenden Zweifel werden aber nach Ansicht des Berufungsgerichts beseitigt durch die von dem Präsidenten des Gerichtshofs der Urteilsabschrift vom 27. August 1937 beigefügte Bestätigung, daß das Urteil für unwiderruflich erklärt worden sei. Daß auch diese spanische Gerichtsperson eine solche Auskunft aus dem Gedächtnis erteilt haben würde, wenn sie sich nicht ihrer Richtigkeit voll bewußt gewesen wäre, vermag das Berufungsgericht nicht anzunehmen. Auch die spanischen Behörden seien, wie sich aus der Verbalnote vom 9. August 1938 ergebe, nach Ermittlungen, die sich nicht auf die Befragung der beiderseitigen Anwälte beschränkt hätten, zu der Überzeugung gekommen, daß das Urteil Rechtskraft erlangt habe. Dieser Feststellung zu folgen, trägt das Berufungsgericht um so weniger Bedenken, als der Kläger bereits in dem Vertrage vom 28. Februar 1936 auf den Widerspruch gegen die Klage und auf die von ihm vorgebrachten Einwände verzichtet habe. Angesichts dieser Stellungnahme des Berufungsgerichts, die sich nicht auf die schriftlichen Erklärungen der genannten Zeugen, sondern in nicht zu beanstandender Weise entscheidend nur auf die Feststellung des Gerichtspräsidenten vom 27. August 1937 und die Verbalnote vom 9. August 1938 stützt, war der Widerspruch des Klägers gegen die Verwertung der schriftlichen Zeugenerklärungen und sein Antrag, die Zeugen, und zwar gegebenenfalls eidlich, zu vernehmen, gegenstandslos. Ebenso erledigte sich sein Antrag, zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Prokurators C. den Zeugen L. zu vernehmen.

Auf die Behauptung des Klägers, daß der Prokurator C. und der Rechtsanwalt L. von ihm nicht mit seiner Vertretung im Scheidungsrechtsstreite beauftragt gewesen seien, sondern mit der Beklagten unerlaubt zu seinem Nachteile zusammengewirkt hätten, kann es für die Frage, ob das Urteil vom 10. Juni 1936 rechtskräftig geworden ist, nicht ankommen. Das Fehlen der Prozeßvollmacht sowie der Umstand, daß das Urteil von der Beklagten erschlichen worden ist, würden den Eintritt der Rechtskraft nicht gehindert haben. Die Wirkungen eines auf solche Weise zustande gekommenen Urteils konnte der Kläger nur auf dem im spanischen Prozeßrecht hierfür vorgesehenen Wege be-

seitigen. Das verkennt auch der Kläger selbst nicht; denn er hat, wie er in seiner Berufungsbegründung vorgetragen hat, bereits einen spanischen Anwalt mit der Durchführung eines Revisions- oder Nichtigkeitsverfahrens gegen das Scheidungsurteil beauftragt. Daß aber ein solches Verfahren mit einem ihm günstigen Erfolge stattgefunden habe oder auch nur eingeleitet worden sei, hat er bis zum Schlusse der mündlichen Tatsachenverhandlung nicht vorgetragen. Das Berufungsgericht hat daher die vom Kläger beantragte Aussetzung des Verfahrens, die ihre Grundlage lediglich in § 148 ZPO. hätte finden können, mit Recht abgelehnt...

II. Liegt hiernach ein der Anerkennung im Inland an sich fähiges Urteil des spanischen Gerichts vor, so fragt es sich weiter, ob die Anerkennung nach § 328 ZPO. ausgeschlossen ist. Das Berufungsgericht verneint, daß einer der Gründe vorliege, die nach Abs. 1 dieser Vorschrift der Anerkennung entgegenstehen. Auch insoweit liegt dem angefochtenen Urteil weder ein dem Kläger nachteiliger Rechtsirrtum sachlichrechtlicher Art noch ein Verfahrensverstoß zugrunde.

Nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Kläger zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage am 10. Februar 1936 seinen Wohnsitz in San Sebastian. Nach der Zuständigkeitsregelung des deutschen Rechts (§ 606 Abs. 1 ZPO.) waren mithin, da Deutschland keine ausschließliche Gerichtsbarkeit für die Scheidung seiner Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, die spanischen Gerichte für die Scheidung zuständig (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.). Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß die Scheidungsklage dem Kläger persönlich in San Sebastian zugestellt worden ist. Dies schließt es daraus, daß der Kläger in dem von ihm unstreitig persönlich am 28. Februar 1936 vor dem Notar G. in San Sebastian mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag Erklärungen auf die von ihr angebrachte Scheidungsklage abgegeben hat. Gegen diese lediglich dem Tatsachengebiet angehörige Annahme des Berufungsgerichts vermag die Revision nicht mit Erfolg anzukämpfen. Daß die Zustellung der Klage den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung entsprach, ist nicht erforderlich (Jonas-Pohle ZPO. Bem. V 3a a. E. zu § 328). Ob der Vertrag, wie der Kläger geltend macht, seinem sachlichen Inhalte nach unsittlich war, ist für die hier in Betracht kommende Feststellung unerheblich. War dem Kläger

die den Scheidungsrechtsstreit einleitende Ladung in Spanien in Person zugestellt worden, so kommt es nach § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. für die Anerkennung des Urteils nicht mehr darauf an, ob er sich auf den Rechtsstreit eingelassen hat oder nicht. Auch in diesem Zusammenhange kann daher die Richtigkeit des — vom Berufungsgericht für widerlegt erachteten — Vorbringens des Klägers dahinstehen, daß der Prokurator C., der ausweislich des Urteils im Scheidungsverfahren namens des Klägers zu dem Scheidungsbegehren der Beklagten schriftsätzlich Stellung genommen hat, von ihm nicht bevollmächtigt gewesen sei.

Das spanische Gericht hat das Scheidungsbegehren der Beklagten sowohl auf Grund des Art. 3 Nr. 7 und 8 des spanischen Ehescheidungsgesetzes vom 2. März 1932 als auch auf Grund der damals noch in Geltung gewesenen §§ 1566 und 1568 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches für begründet erachtet. Es hat also, entsprechend dem Grundsatze des Art. 17 Abs. 1 EG. z. BGB., auch das deutsche Recht der Entscheidung zugrunde gelegt, so daß nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts kein Grund vorliegt, dem Urteil die Anerkennung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. zuversagen.

Zu dem Versagungsgrunde des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. führt das Berufungsgericht aus, keine Rede könne davon sein, daß die Anerkennung des Urteils, das ersichtlich auf Grund eines geordneten Verfahrens ergangen sei und in seiner Begründung den Erfordernissen eines deutschen Scheidungsurteils durchaus entspreche, gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße. Darin ist ihm beizutreten. Die Revision verweist insoweit lediglich darauf, daß der Vertrag vom 28. Februar 1936, durch den der Kläger sein Vermögen der Beklagten überlassen und mit der im Tatbestand erwähnten, im Scheidungsverfahren auch geltend gemachten und im Scheidungsurteil berücksichtigten Einschränkung auf die Erhebung von Einwendungen gegen die Scheidungsklage verzichtet hat, ihrer Ansicht nach sittenwidrig gewesen sei. Selbst wenn das zuträfe, so würde sich daraus noch nicht ergeben, daß auch das Urteil gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße, wenn, wie dies geboten ist (RG. in WarnRspr. 1928 Nr. 109 mit weiteren Nachweisungen), von dem im Urteil festgestellten Sachverhalt — häufige tätliche Angriffe, Bedrohung mit einer Feuerwaffe, Beleidigung,

Übermaß im Trunk, geschlechtliche Verfolgung der Hausangestellten — ausgegangen wird.

Das Berufungsgericht verneint schließlich auch das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., indem es die Gegenseitigkeit für die Anerkennung von Scheidungsurteilen im Verhältnis zu Spanien als verbürgt ansieht. Die Revision bittet um Nachprüfung dieser Frage. Zu diesem Zwecke muß auf die Entwicklung des spanischen Ehescheidungsrechts eingegangen werden, wobei das Revisionsgericht nicht an die vom Berufungsgericht über den Inhalt dieses Rechts getroffenen Feststellungen gebunden ist (RGZ. Bd. 115 S. 105).

Nach dem bis zum Inkrafttreten des spanischen Ehescheidungsgesetzes vom 2. März 1932 in Geltung gewesenen, für Spanier auch im Auslande verbindlichen Recht des Codigo civil (Art. 9, 11 Abs. 3, Art. 52, 83 Nr. 5, Art. 104) konnte die Ehe spanischer Ehegatten dem Bande nach nicht geschieden werden. Schon aus diesem Grunde konnten ausländische Scheidungsurteile gegenüber spanischen Staatsangehörigen in Spanien nicht anerkannt werden. Diese Rechtslage war durch das Ehescheidungsgesetz vom 2. März 1932, das in Art. 1 die von bürgerlichen Gerichten durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Ehescheidung als Auflösungsgrund anerkennt, geändert worden. Im Ehescheidungsgesetz, insbesondere in Art. 46, fand sich auch keine Bestimmung, welche die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für die Scheidung spanischer Staatsangehöriger ausgeschlossen hätte. Solange das Gesetz vom 2. März 1932 in Geltung war, stand daher nichts entgegen, von dem in Art. 952 der spanischen Zivilprozeßordnung ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgrundsatz auszugehen, daß Urteile der Gerichte der Länder, in denen sie verkündet sind, in Spanien dieselbe Rechtswirkung haben, die in den betreffenden Ländern den Urteilen spanischer Gerichte zuerkannt wird, falls mit diesen Ländern — wie dies im Verhältnis zwischen Spanien und Deutschland der Fall ist — keine besonderen Staatsverträge bestehen. Demgemäß wurde im spanischen Schrifttum die Auffassung vertreten, daß die Scheidung spanischer Staatsangehöriger, die durch rechtskräftiges Urteil eines nach den Regeln des zwischenstaatlichen Rechts zuständigen ausländischen Gerichts gemäß dem Gesetz vom 2. März 1932 ausgesprochen worden ist, die Ehe auflöst (Manuel de Lasala Llanas Sistema español de derecho civil internacional e interregional

S. 135). Auch das Spanische Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 1935 (Journal du droit international 1936 S. 446) dem Scheidungsurteil eines ausländischen Gerichts unter den Voraussetzungen des Art. 954 der spanischen Zivilprozeßordnung selbst bei fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit Rechtswirksamkeit in Spanien zuerkannt. Daher besteht kein Bedenken, für die Dauer der Geltung des spanischen Ehescheidungsgesetzes vom 2. März 1932 in Übereinstimmung mit Jonas-Pohle ZPO. Bem. VIII D Nr. 5 zu § 328, Bergmann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2. Aufl., 1. Band S. 713 und dem Landgericht Berlin (JW. 1938 S. 3059 Nr. 43) für die Anerkennung von Scheidungsurteilen im Verhältnis zwischen Deutschland und Spanien die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen.

Das Ehescheidungsgesetz vom 2. März 1932 ist jetzt nicht mehr in Geltung. Zunächst ist es durch Verfügung der Nationalen Regierung vom 2. März 1938 bis zum Erlaß neuer Vorschriften vorläufig außer Anwendung gesetzt worden. Durch Gesetz vom 23. September 1939 ist es dann auch förmlich aufgehoben und das Ehescheidungsrecht des Codigo civil wieder eingeführt worden, das, wie oben bereits gesagt, eine Scheidung dem Bande nach nicht zuläßt. Dies hat zur Folge, daß nunmehr die Gegenseitigkeit für die Anerkennung von Scheidungsurteilen im Verhältnis zwischen Deutschland und Spanien nicht mehr als verbürgt angesehen werden kann.

Bei dieser Sachlage wird die Frage von Bedeutung, ob für die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des ausländischen Urteils maßgebend ist, oder ob es darauf ankommt, daß die Gegenseitigkeit im Zeitpunkte des Erlasses der deutschen Entscheidung verbürgt ist. Das Reichsgericht hat bisher, soweit ersichtlich, für Ehesachen keine Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage für den hier vorliegenden Fall Stellung zu nehmen, daß die Gegenseitigkeit zwar zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft des ausländischen Urteils verbürgt war, aber zur Zeit des Erlasses der deutschen Entscheidung nicht mehr verbürgt ist. Die Entscheidungen WarnRspr. 1927 Nr. 190 und 1928 Nr. 109 betrafen den umgekehrten Fall, nämlich den, daß die Gegenseitigkeit zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft des ausländischen Urteils noch nicht verbürgt war, aber zur Zeit des Erlasses der deutschen Entscheidung verbürgt ist. In der Entscheidung RGZ. Bd. 121 S. 24 ist

ersichtlich die Gegenseitigkeit für jeden der beiden in Betracht kommenden Zeitpunkte als verbürgt angesehen worden, so daß die hier zu entscheidende Frage keine Rolle spielte. In den Entscheidungen RGZ. Bd. 41 S. 424, Bd. 70 S. 434 und WarnRspr. 1921 Nr. 34 handelte es sich nicht um Ehesachen, sondern um Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils. In der zuerst angeführten Entscheidung ist angenommen worden, daß ein deutsches Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden darf, wenn die gesetzliche Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit zur Zeit des Erlasses des Vollstreckungsurteils nicht mehr vorhanden ist. Ob dem beizutreten wäre, braucht nicht erörtert zu werden. Dahingestellt kann es auch bleiben, ob für Ehesachen an der Ansicht festgehalten werden kann, daß es genüge, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit des Erlasses der deutschen Entscheidung verbürgt ist. Jedenfalls muß es, wie die nachstehenden Erwägungen ergeben, bei einem Gestaltungsurteil wie dem Scheidungsurteil für die Anerkennung genügen, daß die Gegenseitigkeit zur Zeit des Eintritts seiner Rechtskraft verbürgt war.

Die Vorschriften des § 328 ZPO. lassen die grundsätzliche Auffassung des Gesetzgebers erkennen, daß ausländische Urteile, falls keiner der im Gesetz aufgezählten Versagungsgründe vorliegt, auch in Deutschland ihre Wirkung äußern, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs der Anerkennung bedarf. Nur die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil setzt voraus, daß ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen worden ist (§ 722 ZPO.). Dies gilt aber nur für die Zwangsvollstreckung im engeren Sinne (RGZ. Bd. 88 S. 249, Bd. 109 S. 383 [387]). Hingegen tritt die Rechtskraftwirkung eines ausländischen Urteils auch in Deutschland von selbst ein. Ein Gestaltungsurteil führt daher mit Eintritt seiner Rechtskraft und beim Fehlen eines Versagungsgrundes auch mit Wirkung für Deutschland ohne weiteres die von ihm ausgesprochene Rechtsänderung herbei. Ihr Eintritt kann durch eine bloße Änderung der für die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit maßgebenden inländischen oder ausländischen Gesetzgebung nicht nachträglich wieder entfallen, es sei denn, daß der inländische Gesetzgeber dieser Gesetzesänderung rückwirkende Kraft beilegen sollte. Hier steht nur eine Änderung der ausländischen Gesetzgebung in Frage, die sich, soweit feststellbar, keine rückwirkende Kraft in der Weise beilegt, daß bereits ausgesprochene Ehescheidungen in allen Fällen von selbst unwirksam

würden. Deshalb kann dahinstehen, ob eine ausländische Gesetzgebung die für das deutsche Recht bereits eingetretenen Wirkungen eines Gestaltungsurteils überhaupt wieder zu beseitigen in der Lage wäre.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen auch Staudinger-Raape EG. z. BGB. Bem. G VI 2a zu Art. 17; Beitzke im RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 10 J b zu § 46 EheG.; Bergmann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1. Aufl., 1. Bd. S. 41; Maßfeller Zeitschr. für Standesamtswesen 1936 S. 140 sowie das Kammergericht in JW. 1936 S. 3074 Nr. 49.

Nach alledem ist es ohne Bedeutung, daß die Gegenseitigkeit für die Anerkennung von Scheidungsurteilen zwischen Deutschland und Spanien jetzt nicht mehr verbürgt ist. Entscheidend ist vielmehr, daß sie verbürgt war, als das Urteil des Provinzialgerichtshofs in San Sebastian vom 10. Juni 1936 rechtskräftig wurde. Das Berufungsgericht hat daher jedenfalls im Ergebnis zutreffend angenommen, daß kein Grund vorliege, dem Urteil die Anerkennung nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. zu versagen.